

Vortrag an den Ministerrat

Pub I (Feststellung der Förderungswürdigkeit; Grundbeträge)

Die im Nationalrat vertretenen und zur Namhaftmachung berechtigten politischen Parteien haben für das Jahr 2021 folgende Rechtsträger als die von ihnen bestimmten Förderungswerber gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 - PubFG bezeichnet:

- Österreichische Volkspartei (ÖVP): „Politische Akademie der ÖVP“
- Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ): „Dr.-Karl-Renner-Institut“
- Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ): „Freiheitliches Bildungsinstitut“
- Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne): „FREDA - DIE AKADEMIE“
- NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum (NEOS): „NEOS Lab – Das liberale Forum“

Gemäß § 3 Abs. 1 PubFG obliegt es nunmehr der Bundesregierung, die Förderungswürdigkeit dieser Rechtsträger festzustellen und – entsprechend der bisherigen Praxis der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien – die Zuweisung der Grundbeträge für das Jahr 2021 an die förderungswürdigen Rechtsträger zu veranlassen.

Der jedem förderungswürdigen Rechtsträger zuzuweisende Grundbetrag beträgt gemäß § 2 Abs. 2 PubFG *„46 vH ... der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel.“* Gemäß Bundesfinanzgesetz 2021 sind für die Förderung gemäß PubFG insgesamt 10.495.000 Euro vorgesehen. Somit beträgt der jedem förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2021 zuzuweisende Grundbetrag 965.540 Euro. Gemäß § 2 Abs. 5 PubFG sind die Grundbeträge bis spätestens 15. Februar auszuführen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 feststellen, dass die Rechtsträger „Politische Akademie der ÖVP“, „Dr.-Karl-Renner-Institut“, „Freiheitliches Bildungsinstitut“, „FREDA – Die AKADEMIE“ und „NEOS Lab – Das liberale Forum“ die in § 1 Abs. 1 PubFG aufgezählten Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit erfüllen und somit einen Förderungsanspruch haben, und
2. beschließen, jedem dieser förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2021 einen Grundbetrag in der Höhe von 965.540 Euro zuzuweisen, und
3. den Verfassungsdienst ermächtigen, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

04. Februar 2021

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung